

Satzung des RCDS-Landesverbandes Sachsen

§ 1 Name, Sitz und Organisation

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ring Christlich-Demokratischer Studenten - Landesverband Sachsen“ (RCDS Sachsen).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Er ist ein Landesverband im Ring Christlich-Demokratischer Studenten (Bundesverband).

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO vom 16. 3. 1976 (BGBl. 1976, S. 613) die Förderung staatsbürgerlicher Bildung auf demokratischer, freiheitlicher und sozialer Grundlage und die Mitarbeit in der studentischen und akademischen Selbstverwaltung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. die Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen und Tagungen
 2. Herausgabe von Publikationen zur staatsbürgerlichen Bildung, zu Fragen der Hochschulpolitik und der studentischen Sozialpolitik
 3. die Förderung der internationalen Verständigung durch die Pflege der internationalen Beziehungen
 4. die Unterstützung der Mitgliedsgruppen
 5. die Mitarbeit seiner Mitglieder und den gesetzlichen und satzungsmäßigen Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung an den sächsischen Hochschulen
 6. das aktive Mitwirken an der Gestaltung von Hochschule und Gesellschaft
 7. Informationsweitergabe und unentgeltliche Dienstleistungen im Bereich der studentischen Selbstverwaltung und Selbsthilfe

§ 3 Vermögen und Kassenführung

- (1) Der RCDS Sachsen darf Vermögen bilden.
- (2) Vermögen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten außer den Gruppenzuschüssen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Zeitwert der Sacheinlagen übersteigt, an die RCDS-Bundesvereinigung Freundes- und Förderungskreis e.V. mit Sitz in Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- (8) Die Kassenführung hat nach den Grundsätzen der Finanz- und Kassenordnung des Bundesverbandes zu erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein ist der Zusammenschluss der in Sachsen bestehenden RCDS-Gruppen.
- (2) Mitglied kann jede Gruppe werden, die als RCDS-Hochschulgruppe in Sachsen tätig ist und diese Satzung anerkennt.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Gruppenvorstandes unter Hinzufügung des Gründungsprotokolls der RCDS-Gruppe.
- (2) Der Landesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die vorläufige Aufnahme in den RCDS Landesverband Sachsen.
- (3) Die endgültige Aufnahme in den Landesverband erfolgt durch Beschluss der nächstfolgenden Landesdelegiertenversammlung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Gruppen haben am Ende jeden Semesters dem Landesvorstand einen Tätigkeitsbericht und die Wahlprotokolle für den Gruppenvorstand vorzulegen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Landesvorstand
 - b) durch Ausschluss aus dem Landesverband
 - c) durch Auflösung oder Erlöschen der Gruppe
- (2) Der Austrittsbeschluss kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung der Gruppe gefasst werden.
- (3) Gruppen, die über 3 Jahre lang an keiner Landesdelegiertenversammlung bzw. Landesausschusssitzung teilgenommen und in dieser Zeit keinen Tätigkeitsbericht vorgelegt haben, gelten als erloschen. Die Gruppe kann der Feststellung des Erlöschens der Gruppe schriftlich widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet das Bundesschiedsgericht. Es hebt die Feststellung des Erlöschens der Mitgliedschaft auf, wenn diese unbillig ist.

§ 8 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Eine Mitgliedsgruppe kann ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Tatbestände erfüllt ist:
 - a) Verstöße gegen die Landessatzung,
 - b) Verstöße gegen die Gemeinnützigkeitsverordnung oder gegen die Bundeshaushaltsordnung bei Verwendung der finanziellen Mittel,
 - c) verbandsschädigendes Verhalten.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach Auffassung des Landesvorstands oder des Landesausschusses vor, so ist die betreffende Gruppe mittels eingeschriebenen Briefes vor das Bundesschiedsgericht zu laden. Dieses entscheidet nach Maßgabe seiner Verfahrensordnung über die vorläufige Suspendierung.
- (3) Die nächstfolgende Landesdelegiertenversammlung beschließt im Falle der vorläufigen Suspendierung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Mitglieder über den endgültigen Ausschluss der Gruppe.

§ 9 Organe des RCDS Landesverbandes

- (1) Organe des RCDS Sachsen sind:
 1. die Landesdelegiertenversammlung
 2. der Landesausschuss
 3. der Landesvorstand
 4. die Kassenprüfer

§ 10 Landesdelegiertenversammlung

- (1) Die Landesdelegiertenversammlung (LDV) ist das oberste beschlussfassende Organ des Landesverbandes.
- (2) Der Landesdelegiertenversammlung gehören je vier Vertreter einer jeden Mitgliedsgruppe an. Diese müssen ihr Mandat durch Vorlage eines Wahlprotokolls nachweisen.
- (3) Alle Mitglieder der dem RCDS Sachsen angehörenden Gruppen sowie die Programmkommission haben auf der LDV Antragsrecht, alle Mitglieder des RCDS und des RCDA haben auf der LDV Rederecht.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstands können als Delegierte ihre Gruppe vertreten.

§ 11 Aufgaben der LDV

- (1) Die LDV nimmt den Rechenschaftsbericht des Landesvorstands und den Kassenprüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- (2) Sie wählt die Mandatsträger des Vereins für die Dauer eines Jahres, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (3) Sie fasst Beschlüsse über die politische Arbeit und die politische Meinung des Vereins. Der Landesvorstand ist an die Beschlüsse der LDV gebunden.
- (4) Die LDV kann jederzeit die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausschließen.

§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die LDV ist vom Landesvorsitzenden auf Beschluss des Landesvorstandes, des Landesausschusses oder auf Antrag von mindestens ein Drittel der Mitgliedsgruppen unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tageszeit schriftlich einzuberufen. Diese Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor ihrem Zusammentreffen erfolgen. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (2) Die LDV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Einer schriftlichen Ladung im Sinne dieser Vorschrift steht eine elektronische Ladung an die Gruppen in Form ihrer Gruppenvorsitzenden gleich.
- (3) Die LDV ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

§ 13 Ablauf der LDV

- (1) Auf die LDV findet die Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenversammlung Anwendung.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich geheim; Abstimmung erfolgen offen, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt ist.
- (3) Bei Abstimmungen ist ein Antrag bei Stimmgleichheit abgelehnt. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

§ 14 Der Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss (LA) besteht aus den Vorsitzenden der Gruppen oder deren Stellvertretern. Die Mitglieder von Bundesvorstand, Landesvorstand und Gruppenvorstände haben Rede- und Antragsrecht.
- (2) Für den LA finden die Einberufungs-, Beschlussfähigkeits- und Geschäftsordnungsvorschriften für die LDV entsprechend Anwendung.
- (3) Der LA muss mindestens einmal im Jahr als Landeskassenausschuss einberufen werden.
- (4) Der LA beschließt den Haushalt des Landesverbandes. Er kontrolliert den Landesvorstand zwischen den LDV's und kann in dringenden Fällen Beschlüsse fassen, die der Bestätigung durch die nächste LDV bedürfen.

§ 15 Der Landesvorstand

- (1) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden und den beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden, von denen einer das Amt des Schatzmeisters ausübt.
- (2) Neben dem geschäftsführenden Landesvorstand besteht der Landesvorstand des weiteren aus bis zu 2 Beisitzern mit Stimmrecht und aus etwaigen kooptierten Mitgliedern.
- (3) Im Regelfall beschließt der Landesvorstand als ganzes, in dringenden Fällen kann der geschäftsführende Landesvorstand alleine entscheiden. Die anderen Mitglieder des Landesvorstandes sind schnellstmöglichst in Kenntnis zu setzen.
- (4) Kooptierte Mitglieder sind qua Amt: Mitglieder des RCDS Bundesvorstandes, welche einer Gruppe des Landesverbandes angehören, Kreisvorsitzende der JU Sachsen und Niederschleßien, sofern sie einer Gruppe des Landesverbandes angehören, Mitglieder des CDU Landesvorstandes, sofern sie Mitglieder einer Gruppe des Landesverbandes sind. Sie haben im Landesvorstand Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Der Landesvorstand leitet den Landesverband nach den Beschlüssen der LDV und des LA. Er ist der LDV verantwortlich.
- (6) Der Landesvorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen.
- (7) Der Landesvorstand kann zur Stärkung der pogramatischen Arbeit des Landesverbandes eine Programmkommission bilden. Dieser gehören mindestens 3, höchstens 9 vom Landesvorstand für die Dauer seiner Amtszeit zu ernennende Mitglieder an.

§ 16 Kommissarischer Landesvorstand

- (1) Wird nach der Entlastung des amtierenden Vorstands kein neuer Landesvorsitzender gewählt, bleibt der

entlastete Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

§ 17 Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Für alle innerverbandlichen Streitigkeiten ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die LDV wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben jederzeit das Recht, die Kasse zu prüfen. Über die Ergebnisse der Kassenprüfung ist auf der LDV vor der Entlastung des Landesvorstands Bericht zu erstatten.
- (2) Die LDV kann im eigenen Ermessen bis zu zwei Ersatzkassenprüfer wählen für etwaige Verhinderungen der Kassenprüfer.

§ 19 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Die LDV kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins beschließen. Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung müssen in der Tagesordnung auf der Einladung zur Sitzung enthalten sein.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt sofort mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Alle vorhergehenden Satzungen treten damit außer Kraft.

Inkraftgetreten: Dresden, 25. Mai 1996

Geändert: Dresden, 11. April 1999
 Dresden, 8. April 2000
 Leipzig, 1. Dezember 2018